

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 09.12.2020 / ersetzt alle bisherigen Versionen

Handelsname: Silber -I-oxid technisch 99%

Artikel-Nr. C3661

Schulversuche gemäss Lehrmittel

Lieferant: Bachmann Lehrmittel AG

Lenzbüel 15 CH-8370 Sirnach Tel: 071 912 1910

info@bachmann-lehrmittel.ch

Nationale Notfallnummer: 145 (24h erreichbar, Schweizerisches Toxikologisches Zentrum,

Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch,

Französisch und Italienisch)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Silberoxid Artikelnummer 7.2407

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119513370-54

EG-Nummer 243-957-1 CAS-Nummer 20667-12-3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Oberflächenveredelung, Katalyse

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Johnson Matthey & Brandenberger AG

Glattalstr. 18 8052 Zürich Schweiz

Telefon: +41 44 307 1919 Telefax: +41 44 307 1920 Email: info@matthey.com Webseite: www.matthey.com

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS				
Abschnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis	
2.14	oxidierende Feststoffe	(Ox. Sol. 2)	H272	
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	(Eye Dam. 1)	H318	
4.1A	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	(Aquatic Acute 1)	H400	
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	(Aquatic Chronic 1)	H410	

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Signalwort Gefahr







Gefahrenhinweise

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P220 Von brennbaren Materialien entfernt aufbewahren.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P310 Bei Kontakt mit den Augen: einige Minuten behutsam mit Wasser ausspülen und sofort Arzt oder Giftinformationszentrum konsultieren.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Silberoxid EG-Nummer 243-957-1

Schweiz DE Seite 1 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

CAS-Nummer 20667-12-3 Summenformel Ag₂O Molmasse 231,74 g/mol

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung, Ätzwirkung, Husten, Atemnot, Gefahr der Erblindung

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Brandfördernde Eigenschaft.

Thermische Zersetzungsprodukte: Sauerstoff (O₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienvollschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub nicht einatmen. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können: Abdecken der Kanalisationen. Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann: Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung. Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung: In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Schweiz DE Seite 2 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren. Zersetzung bei längerer Lichteinwirkung möglich.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische: Zusammenlagerungshinweise beachten.

Anforderungen an die Belüftung: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter: Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 - 25 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Cronzworto far alo boraloboanigto Exposition (Albertopiategroneworto)					
Stoff [CAS-Nummer]	MAK-Wert		KZGW		Quelle
	ml/m³ (ppm)	mg/m ³	ml/m³ (ppm)	mg/m ³	
Silbersalze (als Ag berechnet)		0,01 e		0,02 e	SUVA

MAK: Grenzwert für Langzeitexposition, zeitlich gewichteter Mittelwert auf acht Stunden bezogen

KZGW: Grenzwert für Kurzzeitexposition auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg		Verwendung in	Expositionsdauer	
DNEL	0,107 mg/m ³	Mensch, inhalativ		Arbeitnehmer	chronisch - systemische	
	-	·		(Industrie)	Wirkungen	
für die Umwelt mal	für die Umwelt maßgebliche Werte					
Environmental	Target Organism	PNEC		Value	Basis	
Compartment						
Freshwater	Aquatic organisms	PNECfreshwater	0.	040 ua l ₋₁	SSD with an AF of 3	

Environmental	rarget Organism	PNEC	value	Basis
Compartment				
Freshwater	Aquatic organisms	PNECfreshwater	0.040 µg l₁	SSD with an AF of 3
			dissolved silver	
Saltwater	Aquatic organisms	PNECsaltwater	0.86 µg l ₋₁ dissolved silver	Most sensitive NOEC with an AF
				of 10
Sediment1	Benthic organisms	PNECsed	1.2 mg	Most sensitive NOEC with an AF
			kg ₋₁ (dry weight)	of 10
Sediment1	Benthic organisms	PNECmarinesediment	1.2 mg	Most sensitive NOEC with an AF
			kg-1 (dry weight)	of 10
Agricultural Soil	Terrestrial organisms	PNECsoil	0.794 mg kg-1 (wet weight)	Equilibrium partitioning approach
	-			using PNECfreshwater
Sewage Treatment	Microorganisms	PNECmicroorganisms	0.025 mg l ₋₁	Most sensitive NOEC with an AF
Plant			-dissolved silver	of 1

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials: NBR (Nitrilkautschuk)

Materialstärke: >0,11 mm.

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Schweiz DE Seite 3 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand fest (Pulver)
Farbe schwarz
Geruch geruchlos

Geruchsschwelle keine Information verfügbar

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert nicht anwendbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt zersetzt sich

Siedebeginn und Siedebereich keine Information verfügbar

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit keine Information verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen

Untere Explosionsgrenze (UEG) keine Information verfügbar Obere Explosionsgrenze (OEG) keine Information verfügbar Explosionsgrenzen Staub/Luft-Gemischen Dampfdruck keine Information verfügbar keine Information verfügbar

Dichte 7,2 g/cm³
Dampfdichte nicht anwendbar
Schüttdichte ~ 950 kg/m³

Relative Dichte keine Information verfügbar

Löslichkeit(en) unlöslich in Wasser

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser keine Information verfügbar

Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar Zersetzungstemperatur >230 °C

Viskosität nicht relevant (Feststoff)

Explosive Eigenschaften Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss

Oxidierende Eigenschaften Oxidationsmittel

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

brandfördernde Eigenschaft

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Reduktionsmittel, brennbare Materialien, organisches Material => Selbstentzündung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. Flammen. Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Metalle. Sulfide. Schwefel. Schwefelwasserstoff. Starke Reduktionsmittel. Brennbare Stoffe. Starke Oxidationsmittel. Amine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Expositionsweg		Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
	oral	LD50	2820 mg/kg	Ratte	TOXNET
	Y		1 14 1 1 1 4 60114		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Schwere Augenschädigung/-reizung:
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Bewertung der CMR-Eigenschaften:
STOT einmalige Exposition:
STOT wiederholte Exposition:
Aspirationsgefahr:
Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken: kann irreversible grau-bläuliche Verfärbung der Haut verursachen.

Bei Kontakt mit den Augen: Schmerzen, Tränenfluss, Rötungen

Schweiz DE Seite 4 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

Bei Einatmen: Reizung der Atemwege, Husten.

Bei Berührung mit der Haut: Reizung. Sonstige Angaben: Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität: Sehr giftig für Wasserorganismen.

(Chronische) aquatische Toxizität: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

	Wert	Spezies	Expositionsdauer
LC50	0.0012 mg/l	Pimephales promelas	96 h
EC50	0.00022 mg/l	Daphnia magna	48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Stark wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen /regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

\	D. attitude of
VEVA code	Bezeichnung
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID/ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer	1479	1479	1479
14.2 Ordnungsgemäße	ENTZÜNDEND WIRKENDER	OXIDIZING SOLID, N.O.S.	Oxidizing solid, n.o.s.
UN-Versandbezeichnung	FESTER STOFF, N.A.G.	(silver oxide)	(silver oxide)
	(Silberoxid)	Marine Pollutant	
14.3 Transportgefahrenklassen	5.1	5.1	5.1
14.4 Verpackungsgruppe	II	II	II
14.5 Umweltgefahren	Ja	Yes	Yes
weitere Angaben	Begrenzte Menge (LQ): 1kg		Passenger and Cargo
	Tunnelcode: (E)		Aircraft:
			quantity limitation: 5kg
			packaging instruction: 558
			Cargo Aircraft:
			quantity limitation: 25kg
			packaging instruction: 562

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Schweiz DE Seite 5 / 7

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC):

Verordnung 1 005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS):

Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP):

nicht gelistet nicht gelistet

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Beschränkungsbedingungen: 3

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV): nicht gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/	2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung Anm.		
		in Betrieben der unteren und		
		oberen Klasse		
P8	entzündend (oxidierend) Wirkende Flüssigkeiten und	50 200	55)	
	Feststoffe			
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100 200	56)	

⁵⁵⁾ Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3, entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II: nicht gelistet

Verordung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR): nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR): nicht gelistet

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet: EINECS/ELINCS/NLP (Europa), REACH (Europa)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

ADN	Beschreibungen der verwendeten AbkürzungenAccord européen relatif au transport international des marchandises
	dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung
	gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route
	(EuropäischesÜbereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der
	CASRegistry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling
	andPackaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd
	oderfortpflanzungsgefährdend)
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem
	Marktvorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur
	Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit
	Seeschiffen)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und
	Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport (internationale Eisenbahnbeförderung)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Schweiz DE Seite 6 / 7

⁵⁶⁾ Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU



Silberoxid erstellt am: 28.01.19
Artikelnummer: 7.2407 Version 1.0 überarbeitet am: 28.01.19

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Arbeitgeber sollen diese Information nur als Ergänzung zu deren eigenen Ergebnissen betrachten und unabhängig über deren Anwendbarkeit entscheiden, sodass die richtige Anwendung und somit die Gesundheit und Sicherheit der Angestellten gewährleistet ist. Diese Information beinhaltet keine gesetzliche Garantie und jeglicher Gebrauch des Produktes abweichend von diesem Sicherheitsdatenblatt, oder der Gebrauch in Kombination mit irgendeinem anderen Produkt oder Prozess obliegt alleinder Verantwortung des Anwenders.

Schweiz DE Seite 7 / 7